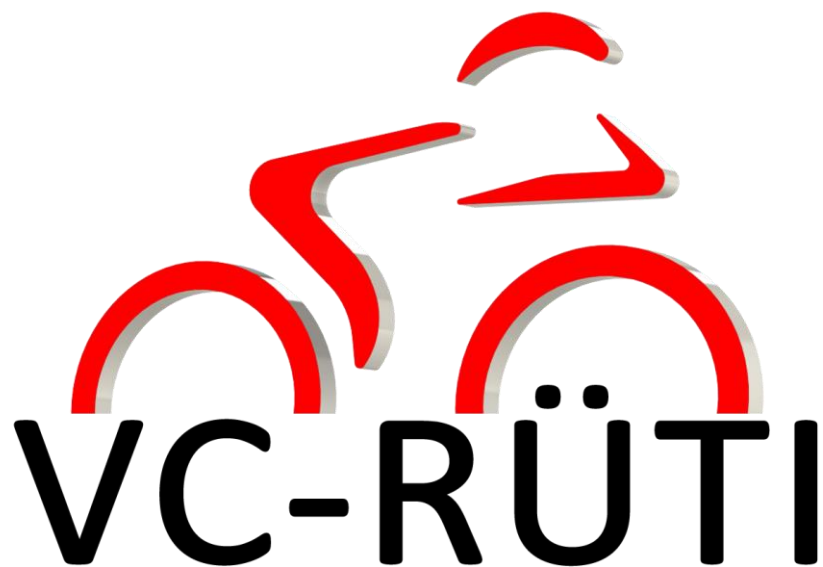


Vereinsstatuten



Verfasser

Gino Marotta
Roberto Surano
Francesco Calvo
Luigi Carpanzano

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	3
2. Zweck.....	3
3. Mittel	3
4. Mitgliedschaft.....	3
Aktivmitglieder.....	3
Passivmitglieder	3
Ehrenmitglieder	3
Aufnahme:.....	4
5. Erlöschen der Mitgliedschaft	4
6. Austritt und Ausschluss	4
7. Organe des Vereins.....	4
8. Die Mitgliederversammlung.....	4
9. Der Vorstand.....	5
10. Die Revisionsstelle.....	6
11. Zeichnungsberechtigung.....	6
12. Haftung	6
13. Statutenänderung.....	6
14. Auflösung des Vereins.....	6
15. Inkrafttreten	6
Mitgliederbeiträge.....	8

1. Name und Sitz

Unter dem Namen VC-Rüti besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Wald. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist:

- Durchführung von sportlichen Anlässen
- Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit (Sozial-Biking)
- Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder
- Förderung des Radsportes

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die aktiv am Vereinsleben teilnimmt sowie Interesse am Zweiradsport hat und diesen auch unterstützen will.

Passivmitglieder

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung können natürliche oder juristische Personen sein, welche am Verein interessiert sind und den Verein finanziell oder in anderer Form unterstützen, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können an der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern und Vereinspräsidenten zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch Personen ausserhalb des Vereines verliehen werden.

Aufnahme:

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende eines Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder per Mail an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Mutationen (Neuaufnahmen, Austritte, Ausschlüsse)
- g) Änderung der Statuten
- h) Wahl des Vorstandes
- i) Wahl der Rechnungsrevisoren

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitglieder.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen (siehe Spesenreglement).

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Bei allen Aktivitäten des Vereines sind die Versicherungen immer Sache des Teilnehmers. Der Verein kann weder für Unfälle noch für andere Ansprüche haftbar gemacht werden.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Drittel der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung der Vereinsvermögen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. Januar 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: _____

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Roberto Surano

Francesco Calvo

Änderungen beschlossen am:

Anhang zu den Statuten des VC-Rüti

Mitgliederbeiträge

Mit Beschluss vom 26.01.2017 werden die jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeiträge wie folgt festgesetzt:

Aktivmitglieder	CHF	100.-
Aktivmitglieder unter 18 Jahren	CHF	60.-
Passivmitglieder	CHF	25.-
Sponsoren	CHF	ab 200.- *

* *Sponsorenbeiträge siehe Sponsoren-Reglement*

Datum, Ort: _____

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Roberto Surano

Francesco Calvo